I. 1.

Zur Geschichte der Hofkammer und ihrer Vorläufer.

1.

Instruktion des Kurfürsten für Raban von Canstein als Leiter der Gesamt-Kammerverwaltung. Dat. Grimma 14. [24.] November 1659.

Konzept, korrigiert und gezeichnet von Schwerin. R. 9. C 1 b 1.

[1)—3) Ressortumgrenzung und Dienstauftrag. 4) Rechnungswesen. 5) Unterordnung aller Kammerbeamten. 6)—7) Assignationen. 8) Unterordnung der Centralkassen, Pfandschaften. 9) Schlofsinventarien, Gesandtschaftsabrechnungen. 10) Handel und Niederlagsgerechtigkeiten. Schlufs.]

[1] Wir Friedrich Wilhelm . . . thun kund und geben hiemit männiglich, sonderlich denen, so es zu wissen nötig, in Gnaden zu vernehmen: nachdem wir bei uns reiflich erwogen, welchergestalt die Notdurft erfordert, dafs einer gewissen, wohlqualifizierten und in Ökonomiesachen erfahrenen Person die Inspektion über alle Domänen und Intraden in allen unseren Landen dergestalt kommittieret und aufgetragen werde, damit dieselbe auf deren Administration nicht allein ein sorgsames und fleifsiges Auge schlagen, sondern auch alle Quartal von unsern berechneten Dienern einen richtigen Extrakt über alle Einnahme und Ausgabe fordern und einschicken lassen, auch sonsten alles dasjenige treulich und fleifsig respizieren, was zu unserm Nutzen und zu Redressierung richtiger Verwaltung des ganzen Ökonomiewesens gereichen kann oder mag.

[2] und wir dann eine gute Zeit hero wahrgenommen und im Werk verspüret, dafs der feste, unser Geheimbter Rat, Ambtskammerpräsident und Direktor etc. (tit.) auch lieber, getreuer Raban von Canstein sich nicht allein in denen ihm aufgetragenen Verrichtungen, sondern auch vornemblich bei der Ökonomiedirektion in unserer Kur

Brandenburg dergestalt treu-fleifsig und wachsamb erwiesen, dafs wir an solchem seinem guten Comportement ein sattsames gnädigstes Vergnügen tragen und uns dahero versichert halten, dafs sich derselbe auch ferner bei obengedachter Kommission die Beobachtung unsers Nutzen und Bestes überall mit unausgesetzer Treue und Sorgfalt angelegen lassen sein werden,

[3] dafs wir dannenhero in gnädigster Konsideration dessen obgedachtem, dem von Canstein, auch die Direktion numehro über vorberührte unsere Domänen und Einkünfte in allen unsern Landen hiermit und in Kraft dieses, aus dem zu ihm habenden Vertrauen, aufgetragen.

[4] Thun auch solches dergestalt und also, dafs er sich von nun an überall fleifsig erkundigen, wie alles Ökonomiewesen und die Domänen in allen unsern Landen eigentlich beschaffen, daneben auch vornehmblich dahin sehen soll, damit die hin und wieder annoch unabgelegte Rechnungen abgehöret, die Resta beigetrieben, auch diejenige Bediente, so mit ihren Rechnungen nicht wohl bestehen, abgeschaffet und andere in deren Stelle angesetzet werden mögen.

[5] Wie er denn auch von nun an alle und jede berechnete Diener ohne Unterschied, wie dieselbe und in was Landen die sein mögen, dahin zu halten, dafs sie obangeregtermafsen quartaliter richtige Extrakte von ihrer Einnahme und Ausgabe ohnfehlbar einschicken, damit er uns alsdann davon unterthänigst Nachricht geben könne.

[6] Insonderheit aber hat er dahin zu sehen und fleifsige Achtung zu haben, ob auch jemand zur Ungebühr assignieret, und ob auch solches an den rechten Ort, da es hingehöret in Abrechnung gebracht wird, damit nicht, wie ofters geschehen, eine Post dobbelt oder wohl gar dreimal gezahlet werden möge.

[7] Soviel aber die Erteilung der Assignationen betrifft, lassen wir es nochmals dabei, dafs dieselben, was die Hofrentei zu Kölln an der Spree concernieret, von der Ambtskammer daselbst ferner ergehen. Allermafsen denn auch in jedwedem unserer Lande die Anweisungen der nötigen Ordinarausgaben von den bestallten Ambtsräten jedes Orts, die Auszüge davon aber gleichergestalt quartaliter eingeschicket werden sollen.

[8] Was aber unsers respective Geheimbten Rats, Kammerier und Oberlicenteinnehmers Johann Tornows, Christian Sigismunds Heydekampfs und Johann Adam Preunels Einnahmen anbelanget, darauf wollen wir die Assignationes allemal selbst erteilen. Jedoch soll nichtsdestoweniger der von Canstein hiermit befehligt sein, von denen Stellen allerseits quartaliter richtige Extrakte zu fordern und uns dieselben

unterthänigst vorzulegen, auch daneben mit allem Fleifs dahin sehen, dafs auch von denselben nichts, als auf unsere Assignationen ausgezahlet werden möge, wie sie denn hiermit befehligt sein sollen, ihm solche Extrakte alle Quartal richtig einzuliefern. Wobei aber sonderlich darauf fleifsige Achtung wird gegeben werden müssen, dafs, wenn etwas von obgedachten Dreien bezahlet würde, so doch aus anderem Ort geschehen soll, die Quittungen allemal dahin remittieret und also alles in guter Richtigkeit gehalten werde. Wie in allen unsern Landen soviel Ämpter und Güter verpfändet, solches ist mehr denn zuviel bekannt, dieweil auf deren Administration und ob die Pfandseinhaber über die Schranken der Verschreibungen schreiten, und zu rechter Zeit richtige Abrechnungen mit den Pfandseinhabern gehalten werden, diejenige auch, welchen die Pfande nur auf gewisse Jahre verschrieben, solche zu rechter Zeit abtreten, wenig gesehen wird, so soll er ihm dieses, als woran am meisten gelegen, aufs fleifsigste befohlen sein lassen und sich zu dem Ende aus allen Landen richtige Spezifikation aller verschriebenen Stücke schicken lassen und die Verschreibungen darauf fleifsig examinieren,

[9] Als wir auch bishero verspüret, dafs uns darunter nicht wenig Schadens zugewachsen, dafs fast niemand auf die Inventaria derjenigen Meublen, so in unsern verschiedenen Residentien geschaffen und vorhanden, gebührende Achtung gegeben, so wollen wir ihm, mehrgedachten dem von Canstein, auch in diesem Stück die Direktion aufgetragen haben. Und würde sich derselbe von denjenigen Bedienten jedes Orts, denen die Verwahrung solcher Meublen anvertraut, sich fleifsig informieren und davon gebührende Rechenschaft geben lassen, nach diesem aber es dahin verfügen, damit alles in guter Acht gehalten, an niemanden verliehen, noch weniger ohne unsern expressen Befehlich abhändig gemacht werden möge. Gleichmäfsig Sorgfalt hat er auch zu tragen, wenn von uns eine Gesandtschaft verschicket werden mufs, damit von derselben nicht allein richtige Rechnung von ihren empfangenen Reise- und Zehrungskosten abgeleget, sondern auch die Karretten und Pferde, wie auch, was sonsten von denen Legationsgeldern an Meublen, auch was sonsten zur Notdurft von ihnen erkaufet werden müssen, richtig werde ausgeliefert, und die Gesandten pro debitoribus angeschrieben werden, bis deren richtige Rechnung und Auslieferung geschehen. Und damit solches desto besser in Acht genommen werden möge, so sollen die Gesandte allemal schuldig sein, ihre Quittung über die empfangenen Gelder unserm Hoffrentmeister zu Kölln an der Spree zu geben, dieser aber seine Quittung gehörigen Orts wieder einschicken.

[10] Wenn auch durch Gottes Gnade unsere Lande wieder in einen ruhigen Zustand geraten, so soll er darauf bedacht sein, wie die Commercia wieder restabilieret, dabei auch auf die Niederlagsgerechtigkeiten sehen, dafs dieselben nicht mifsbrauchet, auch von niemands, der nicht dazu berechtigt, an sich gezogen werden.

Gleichwie wir nun genugsamb erwogen, dafs er hiermit nicht allein viel Mühe, besondern auch nicht wenig Widerwärtigkeit von einem und anderem zu erwarten haben wird, so versprechen wir ihm hiermit unsern mächtigen Schutz kegen jedermänniglichen, auch seine Dienste, so uns er hierunter leisten wird, merklich in Gnaden zu erkennen, gestalt dann ohne deme ihm eine andere Bestallung, sobald wir wieder in unserer Residenz angelangt sein werden, gemachet werden soll.

2.

Der Kurfürst an die Amtskammer[1] zu Kölln a. d. Spree. Dat. Königsberg 13. Juli 1669.

Gleichzeitige Kopie R. 9. C 1 a.

[Mitteilung von Hackelbergs[2] Ernennung zum Adjunkten Cansteins.]

... Demnach wir Julium Hackeberg, welchen wir schon ao. 1667 zu unserm Rat und zu Respizierung unserer sämbtlichen Lande ökonomischen Sachen bestellet, auch bald darauf in unserer Kammer zu Küstrin als Ambtskammerrat introduzieren lassen, wegen seiner uns bishero geleisteten treufleifsigen Dienste und Aufwartung bei Hofe, auch erlangter Experienz in unsern Kammersachen numehro stets an unserm Hoffe zu behalten resolvieret haben, also, dafs er stets unserer Hoffstadt folgen und das Ökonomiewesen aller unserer Landen weiter mit respicieren helfen und, soviel dessentwegen geschehen kann, wenn er zu Berlin sein wird, nebst andern unsern Ambtskammerräten daselbst auch die Ökonomiesachen bei selbiger Kammer mit beobachten solle, zu welchem Ende dann wir auch ihn zu unsern Ambtskammerat zu Kölln an der Spree bestellet, so haben wir auch solches zu eurer Nachricht hiermit gnädigst anfügen wollen, damit ihr euch darnach achten könnet. Und weil wir ihn ermelten Hackeberg allbereits in anno 1667 wie obgedacht zu unserm Würklichen Rat angenommen, so soll ihm vor denen, welche nach solcher Zeit in solcher Qualität

---

[1] Die Adresse fehlt; wie oben steht, ist zu vermuten.

[2] Die Vorlage nennt ihn Hackeberg, doch ist er identisch mit dem sonst Hackelberg Genannten (s. o. S. 28 und 394).

bei unserer Kammer bestellet worden, die Stelle und Rang verbleiben, zumaln euch wissend, dafs solches allemal also gehalten worden. Ihr habet euch hiernach gehorsambst zu achten und wir seind euch mit Gnaden gewogen.

3.

Kurfürstliche Resolution auf Raban von Cansteins Supplikat. Signatum 1. [11.] Oktober 1669.

Konzept gez. Somniz. R. 9. C 1 b 1.

[1) Enthebung vom Obermarschallamt. 2) Fortdauer seiner übrigen Funktionen, Rechnungswesen. 3) Etats. 4) Ämter-Reluitionen. 5) Schulden- und Zollwesen, Geheimerats-Ressort. 6) Domänen. 7) Battier und Hackelberg. 8) Ausgabenwesen.]

Sr. K. D. . . . ist dero Geheimbten Rats und Kammerpräsidenten Raban von Canstein unterthänigstes Supplikatum der Länge nach gehorsambst fürgetragen, und haben dieselbe sich darauf folgendergestalt in Gnaden resolvieret und zum Bescheide zu erteilen befohlen.

[1] Anfangs, nachdem vorhöchstgedachter Sr. K. D. bemeldter von Canstein in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wie allen denen ihm anvertrauten Verrichtungen fernerhin obzuliegen ihm unmöglich fallen wollte, so haben S. K. D., damit er in denen übrigen ihm aufgetragenen Amptsgeschäften zue Sr. K. D. Nachteil nicht gehindert, sondern denenselben seinen Pflichten nach desto besser abzuwarten vermöchte, des Obermarschall-Ampts ihn enthoben und solches dem Freiherrn von Canitz gnädigst auftragen wollen.

[2] Im übrigen ist Sr. K. D. gnädigster Wille und Erinnerung, dafs bemeldter von Canstein nach wie vor denen Verrichtungen eines Geheimen Rats und Kammerpräsidenten zuefolge des ihm deswegen ausgefertigten Bestallungsbriefes bestes Fleifses obliege und absonderlich dahin sich bemühe, dafs Sr. K. D. Ämpter in allen dero Landen wohl administrieret, von Tage zu Tage in besseren Zustand gesetzet, aller Unterschleif und unnötige Abgänge verhütet, die Intraden aber erhöhet, richtig berechnet und eingebracht werden. Zu welchem Ende er dann nicht allein befordern wird, dafs jährlich in allen Sr. K. D. Landen die Rechnungen treulich und mit Fleifs aufgenommen und examinieret, auch davon die Extrakte vorhin verordnetermafsen eingesandt und allhie wohl untersuchet werden.

[3] Gestalt er dann auch, sobald möglich, eine Spezifikation aller und jeder Intraden, so aus jedwedem Sr. K. D. Lande zuegewarten,

wie auch der Ausgaben, so davon zu thun, verfertigen zu lassen und Sr. K. D. zur Nachricht unterthänigst zu übergeben, auch allemal nach bestellter jedes Jahres Saetzeit einen Extrakt und Anschlag von des einstehenden Jahres Einkünften und Ausgaben einzuhändigen hat.

[4] Dann wird er höchstes Fleifses daran sein, dafs die unrechtmäfsigerweise vereifserten und versetzten Ämter, Kammergüter und Domänenstücke in Preufsen, Kleve, Pommern und allen andern Sr. K. D. Landen aufs eheste möglich wieder herbeigebracht und zue solchem Ende alles, was darzu gehörig, treulich untersuchet werde.

[5] Nicht minder wird er das Kredit-, Schulden- und Münzwesen, wie auch die Zölle in allen Landen respizieren und insgemein die der ökonomischen Sachen wegen einlaufenden Berichte Sr. K. D. unterthänigst fürtragen, auch die Expeditiones darauf befordern.

[6] Weil auch die Visitationes der Ämbter fleifsig fortzusetzen, wird er dahin sehen, dafs dieselben nicht auf Examinierung der Register allein gerichtet, besondern mittelst Okular-Inspektion dadurch genaue Erkundigung angestellet werde, wie der Ackerbau bestellet, wie die Höfe mit Viehe besetzet, ob sie an Wiesen oder Äckern zu erweitern und zu verbessern, auch wie es mit den Diensten bewandt und welcher Gestalt dieselbe in vorigen guten Stand zu bringen, wobei ihm dann die in allen Sr. K. D. Landen zue diesen Sachen verordneten Personen, Räte und Bediente ihren Pflichten und Bestallung zufolge gebührlich an die Hand gehen werden, und wollen S. K. D. darneben gemeldten den von Canstein, wann er in vorgedachtem seinen gehörigen Fleifs angewendet, zu fernerer Verantwortung oder Beischaffung der Mittel nicht ziehen, noch verbinden.

[7] S. K. D. erinnern sich hierbei gnädigst, wie sie dero Amptskammerrats Battiren Bestallung auf die Generalökonomie mit richten lassen, und dann, dafs sie gnädigst verordnet, dafs auch dero Amptskammerrat Hackelbergk dabei gebraucht werden sollte, lassen es dennoch dabei in Gnaden bewenden, nicht zweifelnd, sie werden nächst Gott Sr. K. D. Nutzen und Bestens allein für Augen haben und nichts unterlassen, wodurch solches befordert werden möge.

[8] Anreichend welchergestalt die Einkünfte, so durch fleifsige Administration und zuforderst durch Gottes Segen herbeigebracht werden möchten, zue Sr. K. D. Ehren, Nutzen und Besten gebührlich angewandt und distribuieret werden möchten, so ist dero gnädigste Willensmeinung, dafs besagter von Canstein bemeldten Obermarschallen Freiherrn von Canitz, item dero Amptsräten Heydekampfen und Michael Matthisen die Nachricht und Extrakte aus allen dero Landen aushän-

digen solle, damit wir selbige durchsehen, die Ausgaben dagegen halten und von allem, so bei den Einkünften und Ausgaben zue Sr. K. D. Besten zu erinnern sein möchte, deroselben unterthänigsten Bericht abstatten und nach der von deroselben gemachten gnädigsten Verordnung sothane Intraden anwenden, distribuieren und auszahlen lassen können.

4.

Der Kurfürst an Friedrich von Jena. Dat. Hauptquartier zu Blefsheimb 28. Oktober 1674.

Konzept, korrigiert und gezeichnet von Somniz. R. 9. C 1 b 1.

[Weisung, die Direktion der Kammerverwaltung zu übernehmen.]

Demnach Wir allerdings nötig gefunden, dafs die Inspektion und Direktion der Ökonomiesachen in allen unsern Landen, aufser der Kur- und Mark Brandenburg einer gewissen und kapablen Person aufgetragen werde, und wir dazue euch in Ansehung eurer uns bekannten Dexterität, Treue und Fleifses vor andern ersehen haben, als tragen wir keinen Zweifel, ihr werdet sothane Inspektion und Direktion im Namen Gottes über euch zu nehmen kein Bedenken tragen und euch desfalls mit nehegstem erklären. Die Sachen seind zwar wie bräuchlich, im Geheimen Rat fürzutragen und zu überlegen, ihr werdet aber die Resolutiones befördern und die Sachen also zuförderst beobachten, dafs darunter, was zu unserem Besten dienet, angeordnet und darunter nichts versäumet, auch, wann nötig, daraus an uns referieret werde. Weil euch auch die Sachen allein zu schwer fallen möchten, so habt ihr jemand, den ihr dazu bequem findet, uns fürzuschlagen. Wir werden solche Bemühung nicht unerkannt lassen, wie wir euch . . .

5.

Friedrich von Jena an den Kurfürsten. Dat. Kölln a. d. Spree 22. November [2. Dezember] 1674.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 9. C 1 b 1.

[Bitte, ihn mit der Übertragung der Direktion der Kammerverwaltung verschonen zu wollen.]

E. K. D. haben in dero gnädigstem Reskript vom 28ten Oktobris die Inspektion und Direktion nach Art und Weise, wie es in jetzt höchstgedachtem Reskript enthalten, über die öknonomische Sachen in

allen dero Landen aufser der Kur- und Mark Brandenburg mir gnädigst auftragen und anvertrauen wollen und ich bin schuldig allen E. K. D. gnädigsten Befehligen unterthänigst zu gehorsamen, sage auch für die sonderbare kurfürstliche Gnade demütigsten Dank, demnach aber E. K. D. gnädigst bekannt, dafs ich niemals von Haushaltungssachen Profession gemachet, auch meinem eigenen Privatwesen nicht wohl vorstehe und es von mir eine grofse Vermessenheit, vor E. K. D. aber der höheste Schaden und Nachteil sein würde, wenn ich mich von einer unordentlichen Ambition dergestalt verleiten liefse, dafs ich mir Dinge und Verrichtungen unternähme, welche aufserhalb meiner Sphära, die ich nicht verstehe, bei welchen ich nicht herkommen, niemals praktizieret, auch dieselbige in Ordnung und sich aufser schwerer Verantwortung zu halten zumal bei so grofsen und vielen Landen und bei so vielerlei Humoren und Einmischungen, absonderlich mir E. K. D. selbst wohlbekannter Ursachen halber unmöglich fallen würde, so werden E. K. D. von sich selbst der gnädigsten entschliefslichen Meinung sein, dafs ich zu dergleichen Verrichtung gar nicht geschickt und, wann ich gleich die Kapazität darzu hätte, dennoch E. K. D. allen Umständen nach die Dienste, welche ich thun sollte, nicht thun könnte, mich aber in noch mehrere und unausbleibliche gewisse Ungelegenheit setzen würde. E. K. D. werden dannenhero dieses alles in gehörige und gnädigste Konsideration zu ziehen geruhen, auf ein hierzu geschicktes und kapables Subjektum dero gnädigstem Wohlgefallen nach ihr Absehen richten und sich sonsten, so lange es ihro belieben möchte, meiner ungefärbten Treue und Redlichkeit bedienen. Ich wünsche unterdessen von Grund meiner Seelen, dafs der barmherzige Gott E. K. D. dortigen und hiesigen Staat in seine gnädige Bewahrung fassen, alle öffentliche und heimliche Feinde im Zaume halten und, wenn es nicht anders sein kann, dieselbige schrecken und zu Schanden machen, alle Consilia, welche zu seines Namens Ehr und Rettung des Vaterlandes angesehen und geführet werden, segnen und mit einem glücklichen Ausgang krönen und E. K. D., dero hochvielgeliebten Gemahlin und des Kurprinzen Durchlauchtigkeit gesund und in Frieden zu rechter Zeit wieder in dero Lande verhelfe. Unterdessen werde ich wie allemal also auch bis an mein Ende in rechtschaffener schuldigster Treue verbleiben . . .

6.

Instruktion des Kurfürsten für Gladebeck als Hofkammerpräsidenten[1].
Dat. Kölln a. d. Spree 4. [14.] Mai 1678.

Konzept, gez. Schwerin. R. 9. C 1 b 1.

[1)—3) Rechnungs- und Etatswesen. 4) Domänenwirtschaft. 5) Anweisungen auf preufsische und klevische Ämter. 6) Arrende. 7) Inventarien auf den preufsischen Ämtern. 8) Reductionen. 9) Domänen-Relui tionen. 10) Assignationen. 11)—12) Inventarien der Schlösser und Gesandtschaftsabrechnungen. 13) Ressort im Geheimen Rat. 14) Unterstützung durch Hilfsarbeiter. 15) Expedition. 16) Militaria. 17) Korrespondenz. 18) Ergänzung. 19) Gehalt.]

Alldieweil wir wahrgenommen, dafs eine Zeit hero unser ökonomischer Estat, sonderlich in den auswärtigen Landen, in ziemliche Konfusion geraten und dahero die höchste Notdurft erfordert, dafs solcher hinfüro in gute Ordnung wieder gebracht und mit allem Fleifse respicieret werde, und wir dann die sonderbare Wissenschaft und Erfahrung, so unser Geheimer Rat und etc. der von Gladebeck in dergleichen Dingen von vielen Jahren her erlanget, verspüret, auch das gnädigste Vertrauen zu demselben haben, er werde dieses Werk mit guter Dexterität führen und diese ihm erteilte Instruktion und was ihm sonst selbst zu unserm Nutzen allezeit dabei einfallen wird, mit aller gebührenden Treue, Fleifs und Sorgfalt beobachten, als haben wir ihm die General-Inspektion unseres gänzlichen Kammer-Estats, sowohl allhier in der Kur Brandenburg, als in allen anderen unseren Landen als unserm Hofkammerpräsidenten gnädigst auftragen wollen.

Anfänglich nun soll er überall sich erkundigen, wieviel Rechnungen in unsern Landen noch abzuhören ermangeln und mit allem Fleifs dahin sehen, dafs die ermangelnde innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbahrlich abgehöret werden, weil unmöglich ist, dafs ein beständiger Kammer-Estat sein könne, wann nicht alle Jahr die Rechnungen richtig abgeleget sein.

2) Soll er sich auch einige von den jüngst abgelegten Rechnungen kommen lassen und uns daraus referieren, wie selbige beschaffen sein und ob sich auch einige Mängel dabei befinden oder einige Resta in den Ämptern verblieben, welches mit Fleifs zu verhüten.

3) Damit wir auch allemal wissen mögen, wie es mit unserm Einkommen beschaffen ist, so soll er sich alle Quartale richtige Extrakte aus allen unsern Renteien und von unsern berechneten

[1] Der Originaltitel des Aktenstückes lautet: „Instruktion, wonach sich unser etc. der von Gladebeck bei der ihm aufgetragenen Generalinspektion unseres ökonomischen Estats in allen unsern Landen zu verhalten.“

Dienern von Einnahme und Ausgabe kommen lassen, damit denen dabei vorgehenden Mängeln desto eher remedieret werden könne. Und weil die berechnete Diener hierunter öfter säumig befunden worden, so sollen sie bei Vermeidung gewisser Strafe und Kassation dazu angemahnet werden, wie ihm denn auch auf sein Erfordern, ohngeachtet unsere Schatullintraden sowohl, als die Kontributionsrechnungen an ihrem Orte, wie sie bisher gewesen, verbleiben und damit also ferner verfahren werden soll, nicht allein die Extrakten von Einnahme und Ausgabe, so oft ers begehren wird, abgefolget werden, besonders er auch solchen Rechnungen bei der Abrechnung beiwohnen, damit, wann etwa Assignationes, so eigentlich zum Kammer-Estat gehören, dahin geflossen, solches gebührlich beobachtet werden könne. Und hat er auch bei Abnehmung der Kontributionsrechnungen zu überlegen, ob nicht ein besser modus, die Contributiones mit geringerer Beschwerung der Unterthanen beizubringen, zu erfinden und uns auf solchen Fall denselben an die Hand zu geben.

4) Nachdem auch unser Kammer-Estat darum bishero in so schlechten Zustand geraten, dafs die Ämbter an keinem Orte wohl administrieret, noch mit so vielem Viehe und Schafen versehen, als es die Notdurft erfordert, der Besatz der Bauern auch an vielen Orten ermangelt, so soll er sich eines jeden Ambts Zustand bringen und dabei die Mängel, auch zugleich Vorschläge überschreiben lassen, wie denenselben abzuhelfen sein möchte, und dahin sehen, wenn ja nicht alle Mängel auf einmal ersetzet werden können, dafs dennoch ein Ambt nach dem andern vorgenommen und solches in guten Stand gebracht werde. Zu dem Ende dann unser Hofkammerpräsident, so oft es andere unsere ihm obliegende Geschäfte zulassen wollen, selbst den Zustand der Ämbter in Augeschein nehmen, auch sonst öfters andere Visitatores dahin schicken soll.

5) Weil wir auch wahrgenommen, dafs in Preufsen diejenigen Bediente, so an gewisse Ämbter verwiesen, öfters den besten Vorrat, wodürch das Ambt aufgeholfen werden soll, auf ihre Bezahlung wegnehmen, im Klevischen auch dergleichen abusus vorgehen, so soll er mit Fleifs solches zu verwehren sich angelegen sein und solche Verordnung zu unserer Unterschreibung aufsetzen lassen, dafs die Bezahlung nicht anders als aus den überschiefsenden fructibus genommen und die desfalls etwan ergangenen Verordnungen kassieret werden.

6) Wie es mit den Arrenden aller Orten beschaffen, ob dieselbe auch zu unserm Nutzen eingerichtet, die Arrendatores den Kontrakten überall ein Genüge thun und nicht vielmehr die einhabenden Örter

aussaugen und die Unterthanen verderben, solches, weil uns daran zum höchsten gelegen, soll er mit Fleifs beobachten und genauere Acht darauf haben, damit die Kammern an allen Orten feste darob halten,

7) gleichergestalt fleifsig überlegen, ob nicht einige Örter mit besserm unsern Nützen administrieret werden können, als da sie verarrendieret sein, und weil auch öfters auf den Ämbtern aus faveur untüchtige und unwissende Leute zu Ambt- und Kornschreibern befördert werden, so soll er sich nach eines jedweden Thun fleifsig erkündigen, damit, wann Einer oder Ander untüchtig befunden würde, jemands anders, der mehr Kapacität dazu hat, auch sonst niemands bestellet werden möge, der nicht realem oder aufs wenigste jurativam cautionem gestellet habe. Und weil sonderlich in Preufsen auf den Ämbtern fast so oft, als ein neuer Hauptmann zuziehet, neue Inventaria angeschafft werden müssen, so soll dahin gearbeitet werden, dafs solches abgeschaffet, die Inventaria entweder eiserne gemacht werden oder die Beamten nicht befuget sein, unsere Inventaria zu gebrauchen.

8) Nachdem wir auch zu verschiedenen Malen einige Reductiones in unsern Landen gemachet, einesteils Gehälter beschnitten, einesteils aber gar eingezogen und wir vernehmen, dafs denselben wenig nachgelebet werde, so soll er desfalls Erkundigung einziehen, damit hierunter unser Nutzen und Bestes beobachtet und denen gemachten Verordnungen nachgelebet werden möge.

9) Weil wir auch währender unserer Regierung öfters wahrgenommen, dafs einige Stücke von unsern Domänen unrechtmäfsigerweise gekommen, so soll er desfalls fleifsige Nachforschung thun lassen, damit dergleichen Stücke wieder herbeigebracht werden, wie dann, soviel Preufsen betrifft, eine Verordnung vorhanden, von welcher Zeit und Jahre an alle solche ohne der Landschaft Willen gethane Alienationes zu revocieren seien.

10) Und weil es sich so öft zuträget, dafs wegen mangelbarer Mittel eines und andere in andere Landen, auch woll allhie assignieret wird, so sollen alle solche Assignationes zuförderst von ihm revidieret, von denen dazu bestellten Personen abgeschrieben und in ein gewisses Buch getragen und dadurch verhütet werden, dafs, wie öfters geschehen, wir nicht eine Post doppelt bezahlen mögen. So viel aber die Assignationes bei hiesigen und andern Kammern in unseren Landen betrifft, verbleiben solche denenselben in den Ordinär-Ausgaben, die sothanen Kämmern vorgesetzet sein.

11) So haben wir auch öfters gesehen, dafs, wann wir vor eine oder andere Residenz, auch vor Gesandtschaft, Meublen, Karossen und

Pferde eingekauft und angeschafft, solches öfters von Händen gekommen. Damit wir nun desfalls weiter keinen Schaden leiden mögen, so soll er sich aus allen Residentien die Inventaria kommen und zugleich aufsuchen lassen, was wir dahin geschaffet und was etwan daran fehle, und davon Erinnerung thun, auch wann die Gesandtschaft geendiget, dahin sehen, dafs, was wir dazu hergegeben, richtig wieder eingeliefert werden möge.

12) Diejenigen Abgesandten, welche kein Gewisses zu ihrem Unterhalt bekommen, oder wer sonst an einen oder andern Ort verschicket wird, müssen so lang pro debitoribus angezeichnet werden, bis sie nach ihrer Wiederkunft von den empfangenen Geldern richtige Rechnungen abgeleget haben, und dazu angehalten werden.

13) Die Relationes, so aus andern Landen einkommen und den ökonomischen Estat concernieren, sollen ihm jedesmal zugestellet werden, damit er solche verlesen und nochmals im Rate referieren und die Expedition darauf befördern könne.

14) Zur Sublevierung dieser seiner Arbeit soll unser Hofkammerpräsident nach Beschaffenheit der Sachen entweder aus dem Geheimen Rat oder aus den Kammern einen oder andern gebrauchen, wie wir dann die Verordnung ergehen lassen wollen, dafs dieselbe ihm hierunter gebührlich an die Hand gehen sollen. Und wenn unser Hofkammerpräsident abwesend, so soll derjenige, dem er indessen von Geheimen Raten diese Sachen zu respizieren auftragen wird, ihm alles, was darin vorgehet, kommunizieren.

15) Mit der Expedition soll es folgendergestalt gehalten werden, dafs, soviel die Hofstaatssachen anbelanget, welche wir unserm p. [Gladebeck] gleichergestalt vermittelst gewisser Instruktion auftragen, die dabei vorfallende Assignationes und andere Sachen von einem gewissen Secretario und Kanzelisten allezeit respizieret und ausgefertigt werden sollen. Wie dann vor jetzo unsere p. Hennert [?] und Bach befehliget sein sollen, diejenige assignationes und andere Concepta, so derselbe ihnen des Hofstaats halber angeben wird, auszufertigen; was aber die andere ökonomische Berichte aus denen andern Landen betrifft, selbige bleiben in deren Kammersekretarien Expedition, wohin sie gehören, und sollen dieselbe gleichfalls hiemit befehliget sein, unserm Hofkammerpräsidenten hierunter allezeit gebührlich an Hand zu gehen und die revidierte Konzepte jedesmal bei dem Original, so wir zu unterschreiben haben, beigeleget werden.

16) Und ob zwar unser p. [Gladebeck] auf sein unterthänigstes Anhalten des Generalkriegskommissariats entschlagen worden, so wird derselbe sich dennoch nicht entbrechen, die im Rat vorkommende Militaria zu respizieren und zu revidieren.

17) Alle Verordnungen, so in vorhergesagten Punkten abgehen sollen, wollen wir selbst unterschreiben; es soll aber dem ungeachtet unser Hofkammerpräsident nicht unterlassen, mit denen, so bei den Kammern die Direktion führen und die Expeditiones haben, fleifsig zu korrespondieren, damit alles desto besser erinnert und in Acht genommen werden möge.

18) Sollte sich beim Fortgang dieses Werkes finden, dafs er mehrer Instruktion benötiget, auch sonsten etwas hinzuzuthun, so soll auf sein unterthänigstes Erinnern solches allezeit erfolgen. Und wollen wir über diese und alle andere künftig erfolgende Verordnungen fest und steif halten, ihn dabei gebührlich schützen und, im Fall eines oder andern notwendig geändert werden müfste, solches vorher mit ihm überlegen, damit er sich desto besser darnach achten könne.

19) So lange dieser Krieg währet, und unser p. also mit uns zu Felde gehen wird, soll es bei dem Gehalt allerdings gelassen werden, so er hiebevor als Geheimer Rat und Generalkriegskommissarius gehabt, wann aber solches zessieren wird, wollen wir ihm eine solche anderweite Bestallung machen, dabei er sein vergnügliches Auskommen haben könne und bleiben ihm im übrigen mit Gnaden wohl zugethan.

7.

Kurfürstliche Verordnung über die Organisation der Kammerverwaltung o. D.[1]

Unvollständiges Reinkonzept. Gen. Dir., Gen. Dep. Tit. I, Hofkammer Nr. 1—20.

[Vorläufige Regelung des Generaldomänenwerks. Beibehaltung des bisherigen Personals.]

Als Sr. K. D., unserm gnädigsten Herrn die Beschaffenheit des Generaldomänenwerks, und welchergestalt dasselbe bishero geführt, unterthänigst ümbständlich vorgestellet worden, so haben dieselbe sich darauf, wie sie es damit weiter gehalten wissen wollen, folgendergestalt erkläret. Nämlich, dafs die bisher dabei gewesene Hofräte Lindtholtz, Lindt und Scultetus, wie auch der Sekretarius Bach vor wie nach darin arbeiten, und was von Domänensachen einkommt und ihnen zugeschicket wird, mit Fleifs durchsehen und ausarbeiten, auch was höchstgedachte

[1] Aus dem Jahre 1688 oder Anfang 1689, vor Gründung der Geheimen Hofkammer und nach Ernennung Danckelmans zum Wirklichen Geheimen Rat, genau also aus der Zeit zwischen dem 20. Mai 1688 und Ende April 1689.

Sr. K. D. [sic] annoch davon vorzutragen und dero gnädigste Resolution darüber zu vernehmen erfordert wird, auf dieselbe einen kurzen Auszug des Inhalts, wie auch was schon vormals darin ergangen, beifügen und alle andern Konzepto dero würklich Geheimbten Rat Danckelman zum Vortrag und zu dessen Revidierung zusenden sollen, gestalt dann mehr höchsternannte S. K. D. auf die Dexterität und Fleifs obermeldter dero Bedienten ein gnädigstes Vertrauen setzen, dafs sie hierüber allen Fleifs und Treu zu dero Interesse anwenden und dahin sehen werden, damit die Rechnungen von denen Provinzien, nachdem dieselbe von denen Kammern abgenommen und cum notatis eingesandt, allhie recht genau revidieret, die Domänen-Estate und was darin zur Einnahme und Ausgabe gesetzet wird, wohl und mit Fleifs, auch zu rechter Zeit verfertiget und Sr. K. D., was an Überschufs darin verbleiben möchte, unterthänigst zu dero anderweitigen gnädigsten Verordnung referieren, dabei denn höchstermeldter Sr. K. D. höchster und ernster Wille, dafs die übrige Gelder, so von deroselben an andern zu bezahlen nicht verordnet werden möchten, allerdings zur hiesigen Hofrentei fliefsen und darin gebührend berechnet werden sollen.

Was sonsten an sich die Ausfertigung in dem Domänenwerk betrifft, so erklären S. K. D. sich dahin gnädigst, dafs was Kameralsachen, auch Bestallungen der Haupt- und Ambtsleute, ingleichen die Ausfertigung der Pensionskontrakte von ihnen geschehen, und wenn solche nebst den andern Konzepten mundieret, dem Geheimbten Sekretario Butendachen zur Unterschrift überliefert werden, der sie dann sofort, wann sie unterschrieben, dem Sekretario Bachen wieder zuschicken soll. Wie dann S. K. D. auch gnädigst zufrieden, dafs denen vorgedachten, so in diesem Domänenwerk arbeiten, eine Besoldung jährlich aus denen Domänengefällen gereichet werden [sic] . . .

8.

Denkschrift Dodo von Knyphausens über die Reorganisation der Kammerverwaltung. Dat. Berlin 13. [23.] Februar 1689, präs. 14. Februar.

Ausfertigung. Gen.-Dir., Gen. Dep. Tit. I. Nr. 1—20.

[Die notwendigen Reformen in der Kammerwaltung: Notwendigkeit der neuen Organisation. 1) Zusammensetzung. 2) Domizil. 3) Archiv. 4) Kraut und das Rechnungswesen. 5)—6) Hilfskräfte. 7) Einforderung der Ämter-Akten. 8)—12) Rechnungs- und Etatswesen. 13) Geschäftsgang.

14) Domänenverpachtung. 15) Kontributionen der Unterthanen. 16)—17) Baukosten. 18) Domänen. 19) Mögliche Steigerung der Kammerverwaltungseinkünfte.]

Es ist aufser Zweifel, dafs Sr. K. D. zu Brandenburg, meines gnädigsten Herren, Domanial-Revenuen so important sein, dafs dieselben denen königlichen fast gleich und alle andern kur- und fürstliche Domänen übertreffen.

Dannenhero bei dem Anfang meiner Bedienung, wie ich keinen Generalestat der kurfürstlichen Domänen vor mir gefunden, dafs Sr. K. D. glorwürdigen Andenkens ich damalen die Herren Hofräte Stille, Lindtholtzen und Lindten, allerseits wohlerfahrene Kameralbediente, vorgeschlagen, umb unter einer so wichtigen Funktion Ihrer vorhin erlangten Experienz nach mir die Hand zu bieten und unter dem Werk zu assistieren. Sie sein auch mit mir der Meinung gewesen, gestalten man das Werk also fassen müfste, damit in einem Generalestat alle Domanial-Revenüen, Schulden, onera und Abgang alljährig Sr. K. D. gleichsam uno intuitu vorgeleget und Sie dergestalt in eigener hoher Person selbsten sehen und urteilen möchten, wie die Direktion über dero Domänen geführet würde, und was etwa in genere oder specie zu verbessern stünde.

Weil aber von Anfang her kein besonderes Archiv, keine ordentliche Registratur, keine General- oder Hofkammerrechnungen, keine General- oder Hofkammerestate von allen kurfürtlichen Domänen vorhanden, die vorbemeldte Hofräte auch jeder seines Orts mit soviel Amtsgeschäften beladen, annebenst in so viel Commissionibus gebrauchet werden, allerhand Reisen, Krankheiten und zufällige Impedimenten zu geschweigen, so sein zwar über die meiste Provienzien oder Spezialkammern gewisse Estate formiert und nach solchen Estaten die Kameral- oder Landrenteirechnungen examinieret, allein bis auf gegenwärtige Stunde kein perfekter Generalestat zu Tage geleget worden, woraus S. K. D. hätten sehen und urteilen können, was alle dero Domänen von einem Jahr ins andere getragen und wie dabei hausgehalten worden. Alldieweilen aber ein solcher Generalestat notwendig ausgearbeitet und verfafst werden mufs, damit nicht allein S. K. D. den eigentlichen Ertrag, Beschwerde und Abgang Ihrer sämptlichen Domänen wissen, sondern Sie auch beim Eintritt eines jeden Jahres voraussehen und wahrnehmen können, woher der befundene Mangel füglichen ersetzen oder wohin der Überschufs nützlich angewendet werden möchte, in Ermangelung dessen bei unvermuteten Zufällen viele nachteilige confusiones entstehen, welche nur weitläufig fallen würde allhie zu rezensieren.

So habe diesemnach auf Sr. K. D. gnädigsten Befehl ich meine hiebevor bereits zu verschiedenen Malen eröffnete Gedanken hiermit nochmals unterthänigst vorlegen und ganz unmafsgeblich vorschlagen sollen:

1) dafs unter der Direktion des Hofkammerpräsidenten und unter der Inspektion derer ihm zugeordneten Hofräte, wozu ich anderweit rekommendiere und vorschlage Herrn Stille, Lindtholzen und Scultetum, ingleichen unter der Expedition eines Sekretarii, wozu der Hofkammersekretarius Walter genommen werden konnte, ferner eines Registratoris, wozu ich den Kanzelisten Brumé, als welcher ohnedem die bei dem Kanzleiarchiv vorhandenen Kameralakta verwahret, in Verschlag bringe, die Hof- oder Generalkammer formieret werde, davon alle übrigen Spezial- oder Provinzialkammern dependieren, alle Rechnungen eingenommen, registrieret und daraus sobald möglich ein Generalestat, dessen vorerwähnet, verfertigt und Sr. K. D. präsentieret werden möge.

2) Gleichwie aber ein solch importantes Werk eine stetige Arbeit und wenigstens ein apart verschlossenes und bequemes Zimmer requirieret, so stehet zu kurfürstlicher gnädigster Resolution, in quo loco solches sein solle, mafsen die allhiesige Ambtskammer-Stube und Apartement dergestalt besetzet, auch neben den ordinären Amptskammerverrrichtungen so viele Kommissiones und Hofstaatssachen daselbst täglich vorfallen, dafs, wo der eine den andern nicht interrumpieren und verhindern soll, ohnmöglich fallen wird, dafs die Hofkammersachen daselbst zugleich getrieben werden können. Das vorderste Gemach in der Hofrentei, wenn es ausgeräumet und allein darzu gelasseu und verschlossen würde, wäre nicht unbequem, sonderlich weil es nahe an dem Kanzleiarchiv, woselbst, wie gedacht, die meisten Kammerakta seien.

3) Das Hofkammerarchiv und die darzu gehörige Registratur müfste an einem Orte entweder in der Kanzlei oder auf der Kammer beisammen gebracht und eingerichtet werden, weiln aber jeder Zeit in Cancellaria die Kameralakta verwahret worden, so hielte ich ohnmafsgeblich davor, man liefse es in der Kanzlei beisammen, so vorgedachter Registrator beides in Verwahrung halten und obgedachtem Hofkammersekretario Waltern früh und spat einen freien Zutritt dabei lassen müfste.

4) Demnächst ob ich zwar, wenn kein Geheimer Rat, extraordinäre Verrichtung oder indispositiones mich abhalten, umb 9 Uhr des Morgens regulariter in dem von Sr. K. D. anzuordnenden Ort mich einzufinden gedenke, so ist es doch an dem, dafs von den dreien

vorbenannten Hofräten der Herr Scultetus mehrenteils in kurfürstlicher Verschickung absent ist, wie dann ebenmäſsig die Herren Hofräte Stille und Lindholz dergestalt mit vielen Verrichtungen beladen sein, daſs keiner von ihnen unice darzu vacieren kann, ich auch wegen der Geheimbten Ratsversammlungen und sonst schuldiger Aufwartung nur interrupte daselbst arbeiten kann, unterdessen aber höchstnötig, daſs nicht allein ein Sekretarius, sondern auch ein oder ander Ambtsrat zur stetigen Arbeit vorhanden seie. Und da es dann ferner an dem, daſs S. K. D. den Herrn Neuhauſs zu denen nötigen Provinzial- und Ambts-Visitationibus unter dem Namen eines Amptskammerrates schon bestellet, so sollte ich diensam achten, wenn S. K. D. annebenst dem Landrentmeister Krauten unter einem gleichmäſsigen Praedicato dieses Orts lieſsen subsistieren und beide, wenn sie nicht zu Commissionibus gebrauchet werden, stets in denen Rechnungssachen und verschiedenen ausstehenden Kameralforderungen auf der Hofkammer lieſsen arbeiten, diesergestalt demnach, daſs sie sich richten müſsten, was von dem Hofkammerpräsidenten oder eodem absente von den Hofkammerräten ihnen ad elaborandum aufgegeben werden möchte.

5) Alle diese vorbenannte Personen sein in kurfürstlichen Diensten und Bestallungen und wird also kein extraordinär Gehalt oder Ausgabe hiezu requirieret; und weiln die visitationes provinciales, umb in re praesenti alles zu untersuchen, höchst nötig sein, sonderlich in denen preuſsischen und klevischen Ländern, so werden in den ersten Jahren jetztbenannte Neuhausen und Kraut mehr, als sie ausführen können, zu verrichten haben. Dannenhero ich nicht abrate, daſs S. K. D. den Sekretarium Wichmannshausen, der vigilant, jung, arbeitsam und ein guter Hauswirt ist, zu solchen Visitationibus mit gebraucheten, als worzu er so bequem ist, als ich einen kenne, und bedarf auch umb seinethalben Sr. K. D. kein Besoldungs-Onus zuzuwachsen, allermaſsen er aus dem Hüttenwerk bezahlet wird. Ob aber S. K. D. ihm das Praedicatum eines Ambtsrates, so wie es von dem hochseligen Kurfürsten in seiner Bestallung certo modo ihm zugeleget, auch gönnen wollen, stehet zu dero gnädigen Belieben.

6) Daferne auch der Ambtskammersekretär Bach gerne bei der Hofkammer bliebe, könnte ihm als einem kapablen Subjekto, wanner von andern Verrichtungen Zeit und Muſse hat, der Ab- und Zutritt auf der Hofkammer et ad acta schon gestattet werden, wie denn ohnedem ein Hofkammersekretarius alles beschwerlich verrichten kann. Selbst sollte ich nicht abraten, wann ebengedachtem Sekretario Bachen, als welcher in älterer Bedienung wie vorbenannter Wichmannshausen und dabei habil ist, das Praedicatum eines Amptsrates beigeleget werden möchte und

würde auch hierdurch Sr. K. D. kein neues Besoldungs-Onus zuwachsen.

7) Näch Bestellung des Orts und der Personen stehet bei dem Hofkammerwesen ferner zu beobachten, daſs zu dem Archiv nicht allein alle Provinzial-Kammer- und Renteirechnungen und Estate, sondern auch richtige und pertinente Anschläge aus allen kurfürstlichen Ämptern und Gütern müssen angeschaffet und in guter Ordnung registrieret werden, als aus welchen Ämpteranschlägen man die Arrendatores und Administratores dererselben allenfalls urteilen und bescheiden kann, da man sonst aus den Provinzien weitläufige Berichte erfordern muſs und man sich mit dem allen dennoch ob defectum der Anschläge oftmals abusieret.

8) Müssen die Rechnungen von allen Kammer- oder Domänengefällen, so weit solche unter der Direktion des Hofkammerpräsidenten stehen, präcise auf Trinitatis angefangen und geschlossen werden.

9) Acht bis zehn Wochen nach solchem Rechnungsschluſs, etwa im Monat September, müssen solche präcise vor einer jedweden Spezialkammer abgenommen und sofort die Überschlagsextrakte von dem eingetretenen neuen Jahre revidieret werden.

10) Im folgenden Monat Oktober muſs eine jede Spezialkammer ihre Kameral- oder Landrenteirechnungen vor der Hofkammer justifizieren und zugleich den Provinzialestat von dem neu eingetretenen Jahre revidieren lassen.

11) Im Monat November muſs der Hofkammersekretarius aus allen im vorhergehenden Monat Oktober eingelaufenen General- und Landrenteirechnungen eine Generalrechnung, item aus allen eingelaufenen Provinzialestaten einen Generalestat formieren und dem Hofkammerpräsidenten, oder in dessen Abwesen den Hofkammerräten einliefern.

12) Der Hofkammerpräsident thut darauf Sr. K. D. unterthänigste Vorstellungen und weiset aus der Generalrechnung, wie die vorjährige Administration gewesen, und aus dem Generalestat, wie in dem eingetretenen neuen Jahre über alle dero Domänen die Disposition gemachet worden, und nachdem S. K. D. solches gut befunden und mit dero hohen Hand bezeichnet, wird es in der Hofkammerregistratur verwahrlich niedergeleget, und haben S. K. D. auf solche Weise in eigener hoher Person von allem gute Nachricht, der Hofkamerpräsident aber kann seines unterthänigsten Orts auch ohne Gefahr und Verantwortung bleiben.

13) Bei denen in der Hofkammer vorkommenden Sachen vernimbt der Hofkammerpräsident derer Hofräte Meinung und Vota, trägt darauf alles, was von einiger Importanz ist, Sr. K. D. unterthänigst

vor und lässet folgends deroselben gnädigster Resolution ausfertigen, und kann bei solcher Verfassung, wann ein jeder in seinen Schranken bleibt, das ganze Werk Jahr aus Jahr ein in guter Ordnung traktieret und Sr. K. D. hohes Interesse allewege am besten gesuchet und befordert werden.

14) Was die Verpachtung derer kurfürstlichen Ämpter und Güter in einigen Provinzien der kurfürstlichen Kammer profitieret und wie man vor derselben anstatt bares Geldes nur mit vielen weitläufigen Rechnungen und Papieren sich bemühet, das ist am Tage, und was man nach vorgedachter genauer Untersuchung und darauf vornehmenden gleichmäfsigen Verpachtunge der Domänen in denen noch übrigen Provinzien der Kammer noch profitieret werden kann, das wird sich dann mit der Zeit weisen und ein Ehrliches ertragen, wie dann dardurch schon anjetzo ein weit Mehrers als vorhin selbst bei diesen schlechten Zeiten einkömmt, gestalten ich meines unterthänigsten Orts nach wie vor darzu raten und mit Wahrheit sagen mufs, dafs die bishero wider die Verpachtungen beigebrachte Vorstellungen, als ob dardurch die Unterthanen allzu hart traktieret und mithin ruinieret würden, ganz ohne Grund sein und zwarten dahero (1°), dafs alle die praestationes, so die Unterthanen denen Ämbtern und Pachtleuten abstatten müssen, es sein Zinsen, Dienste oder Pächte, ein altes vor etzlichen 100 Jahren fundiertes Werk ist und keinem Bauern im geringsten nicht vergröfsert werden darf, sondern (2do) bei allen vorfallenden Verpachtungen alle Unterthanen mit ihrem ganzen Vermögen und was sie davon zu prästieren schuldig sein inventieret und also dem Pachtmann überliefert werden. Dannenhero (3tio) bei einer jedesmaligen Visitation und befindlichen Verbesserung oder Vergeringerung eines Unterthanen, der Pachtmann responsabel ist, auch da sich findet, dafs durch des Pachtmanns Gewalt ein Unterthan ruinieret, denselben zu ersetzen und gebührend dafür büfsen mufs. Und ob (4to) wohl an deme, dafs ein Pachtmann mit schärferen Augen und Händen umb sich greifet, als einer, der administrieret und auf der Herrschaft Gewinn und Verlust alles ankommen läfst, und dannenhero wegen seines dabei versierenden Interesses dem Bauern nichts nachgiebet, so ist doch die Nachlässigkeit der Administratoren nicht allein der Herrschaft, sondern auch selbst den Bauern schädlicher als die genaue Aufsicht der Pachtleute, indeme der Pachtmann umb Geschenke (wie einige Administratoren) mit denen Unterthanen ihrer Dienste und Pächte halber nicht durch die Finger sehen wird, welches gewifs der meisten Bauern, die solches gewohnet gewesen, gröfseste Beschwerde und endliche Ruine ist; und kann ja den Bauren ebener Gestalt wie bei der Ad-

ministration Erleichterung widerfahren, welches in effectu eines ist, weiln es solchergestalt so wohl in der Arrenderechnung als bei der Administration abgehet, dem hinzukommt, dafs der Pachter noch weniger als der Administrator die Bauern ohne Vorbewufst der Kammer bestrafen darf.

15) Weiln auch der Pachter und die Kontributionskasse gleiches Recht haben, der Bauer aber sicherlich ruinieret wird, wann sie beide gegeneinander exequieren, so würde meines Erachtens sehr diensam sein, wann aufs wenigste in allen Provinzien aus der Kammer und denen Ämtern jemand mit zu dem Kontributionswesen und dessen Administration gezogen und insonderheit denen Beampten die Einnahme in ihren Ämptern gelassen würde; jedoch nicht auf solche Weise, dafs ein Beampter präzise davor haften sollte, denn dadurch würden die Beampten nur abgeschrecket, sondern wenn denselben untergeben würde contra morosos zu verfahren, so könnten dadurch nicht allein die militärischen Executiones und die Exekutionsgebührnisse (als die bekannte Ruine vieler Bauren) evitiert, sondern auch die Bauren (derer Wohl und Weh einem Amptmann am besten bekannt) sehr menagieret werden, zu geschweigen, dafs von denen administratoribus der Landschaftskasse die kurfürstlichen Domänen und Amptsunterthanen vor andern überleget und mitgenommen, auch durch allerhand Besoldungen und Extraordinärausgaben das Quantum nur vergröfsert wird. Im Magdeburgischen haben S. K. D. ebenso viel Amptsdörfer als das Kapitel und ganze Landschaft, und dennoch wird die directio, auch repartitio des Kontributionswesens der Landschaft allein gelassen. Dafern S. K. D. das magdeburgische Kontribution- und liederisches Rechnungswesen recht wollen untersuchen lassen, so wird man finden, dafs ich wohl rate.

16) Zu Reparier- und Konservierungen derer in den Ämptern belegenen Mühlen und Kruggebäude ist bei den Pachtrechnungen ein grofses, ein weit mehreres aber bei denen Administrationsrechnungen aufgangen und nach dessen Abzug der gnädigsten Herrschaft fast wenig davon überblieben, welches guten Teils mit daher rühret, dafs die Beampte öfters umb eines accidens, so vor die Auslösunge der neuen Mietsbriefe ihnen zufällt, die Müllere und Krügere annehmen und abschaffen, diese aber sich dessen allstets befürchtend, bessern und bauen wenig, mit dem Vorsatz es lange zu halten, sondern denken nur auf gegenwärtiges Jahr, dahero dann bei denen Gebäuden und Geräten nichts tüchtiges geschaffet, sondern ohne Aufhören geflicket wird. Darumb meinem gethanen unterthänigsten Vorschlage nach alle solche Mühlen und Krüge in eine Erbpacht an versicherte Leute

ausgethan und auf solche Weise die gnädigste Herrschaft von denen vielen Baukosten und andern Abgängen liberieret werden können, worzu die Müllere und Krügere sich gerne erklären und dadurch der Last umbs andere oder dritte Jahr neue Briefe zu lösen entrissen werden.

17) Wie ich denn auch meines unterthänigsten Orts gleichfalls darvor halte, dafs man auf einem jeden Ampte und Gute über die nötige Vorwerks- und Schäffereigebäude, Brauhäuser und dergleichen, die Wohnhäufsere der Beambten nach aller Möglichkeit einschränke, keinen Überflufs darin verstatte und also den zu Unterhaltung solcher Gebäude bisher verspüreten grofsen Abgang künftig menagiere.

18) Als auch Sr. K. D. ohne mein unterthänigstes Erinnern wohl bekannt, dafs dero Domänen bis auf gegenwärtige Zeit noch mit einigen Tonnen Goldes an gegebener Kapitalien und Interessen Schulden beleget, und dero höchsten Orts befinden, wie hoch und nötig sei, dafs solche Schulden untersuchet und mithin bei erträglichen Zeiten getilget werden mögen, so halte weiter unterthänigst davor, dafs unter andern die obengedachte Verpachtunge derer noch in Administration stehenden Domänen darzu ein grofses kontribuieren können, gestalten durch selbige alle zu der Provinzien und darin belegenen Domänen Notdurft bishero berechnete Ausgaben und Abgänge zumalen an Ambtsdiener und Gesindelohn, an allerhand Handwerkere, Taglöhnere und andern gemeinen in denen Administrationsrechnungen befindlichen Ausgaben, umb ein Ansehnliches zu vermindern, hingegen aber der Bauren und aus denen Provinzen zu E. K. D. freien Disposition fliefsende Überschufs umb ein Ansehnliches zu vermehren.

19) Ich sollte bei solcher Bewandtnufs, da vor gedachte wenige und ganz unmafsgebliche Erinnerungen vors erste in Konsideration gezogen würden, gewifslich davor halten, dafs beim wirklichen Angriff des Werks in vielen Punkten, die allhier nicht erwähnet, Sr. K. D. mehrer Vorteil geschaffen und der Ertrag aller S. K. D. zugehörigen Domänen inklusive der Wasser- und Landzölle und was sonsten zu denen Domänen gehört, jährlich praeter propter bis auf Zwölfmalhunderttausend Reichsthaler hinangetrieben werden könne, davon praeter propter nur der dritte Teil zu Unterhaltung derer Provinzen und darin belegenen Domänen Notdurft zurückfallen, übrige $^2/_3$ aber als ein barer Überschufs zu Sr. K. D. freien Disposition anheimb fliefsen müssen, von welchen Überschufs S. K. D. zu Unterhaltunge dero Hofstaat, Schatull, Marine, ferner zu denen verglichnen Appenagien, dero gnädigsten Gefallen nach die Notdurft assignieren und Übriges zu dero eignen hohen Händen oder Schatzkammer zurücklegen lassen könnten.

Wie bereits anfangs erwähnt, dafs aus keiner anderen Intention als blofs allein Sr. K. D. gnädigsten Befehl in unterthänigstem Gehorsam zu erfüllen, gegenwärtige meine wenige Gedanken ohne Mafsgebung eröffnen wollen, so wiederhole selbiges hiemit nochmals und wünsche aus unterthänigster treuer Devotion, dafs Sr. K. D. Kammer vermittelst göttlichen Segens durch ordentliche Haushaltung mehr und mehr anwachsen und florieren möge[1].

9.

Kurfürstliche Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer o. D.[2]

Ungezeichnetes und unvollständiges Reinkonzept[3]. Gen.-Dir., Gen.-Dep., Tit. I, Hofkammer Nr. 1—20.

[Einsetzung der Hofkammer und allgemeine Dienstanweisung.]

Nachdem . . . Friedrich . . . Unser gnädigster Kurfürst und Herr in Gnaden erwogen, welcher Gestalt Dero Generaldomänenwerk zuträglich und zu sondern Aufnehmen gedeihlichen sei, wann ein Hofkammerkollegium angerichtet und künftig darin collegialiter verfahren, alles desto ernstlicher zu dero Interesse überleget und wollbedächtlich ausgefertiget würde, als haben Höchstgedachte S. K. D. ein Hofkammerkollegium kraft dieses in Gnaden bestellet und es dahin gnädigst veranlasset, dafs in solchem ein Hofkammerpräsident nebst noch einem wirklichen geheimen, wie auch drei Räte, dann ein Hofkammersekretarius und zwei Kanzlisten konstituieret und angenommen werde. Gestalt denn S. K. D. es darunter folgendergestalt gnädigst gehalten und verfüget haben wollen, dafs alle aus Dero Provinzen und Ländern einkommende Domän-, Münz- und andere dazu gehörige Sachen an solch Hofkammerkollegium gelangen, und darauf mit einander wegen der Ausfertigung auch wie alles zu Sr. K. D. Besten einzurichten, collegialiter woll überleget und sobald solches geschehen und unter ihnen ein Schlufs gemachet, diejenigen Sachen, welche einen Vortrag benötiget, nebst aller darzu bedürfenden Nachricht dem Hofkammerpräsidenten, Freiherrn von Knyphausen hinwieder zugestellet und, so es der Sachen Notwendigkeit erheischet, derjenige von den Räten, so die Ausfertigung der Sachen hat, mit zugegen sein, auch wann S. K. D. gnädigste Erklärung von ihnen eingeholet, solche nebst denen anderen Sachen zur Ausfertigung dem-

---

[1] „Salvo meliori“ ist der Unterschrift beigefügt.

[2] Wohl Ende April, da am 28. April schon Lindtholz zum Geheimen Kammerrat bestellt wurde (s. u. Nr. 12).

[3] Die überall in diesem Stück ausgelassene Zahl der Kammerräte (3) ist nach einem beiliegenden eigenhändigen Konzept Knyphausens ergänzt.

jenigen von den drei Räten, so die Expedition der Provinzien hat, zur Ausfertigung gegeben werden sollen, welche er entweder nach der Sachen Wichtigkeit selbst zu verrichten oder dem Hofkammersecretario, Kasper Bachen, es anzugeben, da denn die Konzepte an den Hofkammerpräsidenten nebst einen von denen obenerwähnten drei Räten, so die Expedition der Provinz hat, zugleich revidieret, nachgehends aber solche mundieret und zur Unterschrift und Siegelung befordert werden müssen. Maſsen denn höchstged. Sr. K. D. gnädigste Willensmeinung dahin gehet, daſs alle und jede zur Ökonomie und Kammerwesen gehörige expeditiones, in specie die Arrendekontrakte, Bestellungen der Haubt- und Ambtleute, Münz-, Zoll- und Lizent-Inspektoren, auch Ökonomie- und andere dergleichen Bediente bei diesem Hofkammerkollegio ausgefertigt werden sollen, dahero höchstgedachte S. K. D. an den Kanzleien Befehl ergehen lassen wollen, sich an dergleichen Ausfertigung der zum Hofkammerkollegio gehörigen Verrichtungen im geringsten nicht zu vergreifen, noch derselben in einigerlei Wege anzumaſsen, sondern wann ihnen etwas davon zukommen oder von jemanden auszufertigen angemutet werden sollte, dieselbe ohngesäumbt der Hoffkammer es zuschicken, auch wegen der Subskription der in diesem Kollegio ausgefertigten Sachen zu befordern und, sobald solches geschehen, die unterschriebene Sachen derselben wiederzuzufertigen. Wie denn die drei Räte dahin vornehmlich zu sehen, daſs die Rechnungen von denen Provinzen nebst den Überschlagsextrakten und ungefährlichen Kammerestaten zu rechter Zeit eingesandt, von ihnen rechte woll und gründlich examinieret, auch die Kammerestate nebst denen Notatis über die Rechnungen wollbedächtlich verfertiget, und die Land- und andere Rentmeisters, so bald es möglich, hierunter expedieret und, wenn ein und das andere Sr. K. D. davon annoch vorzutragen nötig, von ihnen aufgesetzet und zum Vortrage befordert, auch dahin gesehen werde, daſs die überschieſsende Gelder, so nicht anders wozu verordnet, sondern im Bestande bleiben, allerdings zur hiesigen Hoffrentei eingesandt und berechnet werden. Allermaſsen Höchstged. S. K. D. das gnädigste Vertrauen zu dero vorher erwähnten Hoffkammerpräsidenten und anderen drei Räten haben, sie werden bloſs und allein bei diesem so importanten Werk dahin bedacht sein, wie dero kurfürstliches hohes Interesse möglichst befordert, das Aufnehmen dero Domänen mit Fleiſs beobachtet und im übrigen alles andere, was dem zuwider, hindann gesetzet werden möge.

10.

Kurfürstliche Instruktion für die Hofkammer o. D.

Korrigiertes Reinkonzept ohne Unterschrift. R. 9. C 1 b 2.

[1) Unterordnung der Kammern. 2) Inspektionsreisen. 3)—4) Domänen. 5)—6) Rechnungen der Ämter, Amtskammern und unabhängigen Rentmeister. 7) Rechnungen der preufsischen und klevischen Zollverwaltung. 8) Münzrechnungen. 9) Revision der Rechnungen. 10) Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben. 11) Aufseretatsmäfsige Ausgaben. 12) Gutachten der Hofkammer bei Gehaltserhöhungen und Assignationen. 13) Domänenverpachtungen. 13) Unterthanen-Remissionen. 15) Tausch und Ankauf von Domänen. 16) Lagebücher, Anschläge und Etats der Ämter. 17) Bestallung der Domänenbeamten. 18) Unvorhergesehenes. 19) Rang der Geheimen Kammerräte.]

. . . .[1] Damit dann dieselbige[2] auch mit nötiger Instruktion versehen werden mögen, umb sich darnach in ihrer Funktion so viel besser zu richten, so gehet unsere gnädigste Intention und Willensmeinung anfänglich und zum ersten dahin,

1) dafs unsere Geheime Hoffkammer auf die in allen und jeden Provinzien bestellete Kammern fleifsige Aufsicht haben, wann bei denenselbigen einige confusiones oder Unordnungen einschleichen wollten, sie daran zeitig erinnern und zu fleifsiger Beobachtung ihrer Pflichten aufmuntern solle,

2) wann es auch zweitens die Notdurft erfordern würde jemand in die Provinz zu schicken, um ein und anders gegenwärtig in Augenschein zu nehmen, so stehet der Geheimen Hoffkammer frei, ob sie Jemand dahin abfertigen, oder auch nach Gelegenheit der Sachen vorhero an uns davon unterthänigsten Bericht abstatten und unsere gnädigste Resolution, was bei der Sache zu thun, gehorsamst einholen wollen.

3) Es soll drittens die Geheime Hoffkammer auf alle und jede kurfürstliche Domänen, in welcher Provinz auch selbige belegen sein mögen, wie auch die Regalia an Zöllen, Lizenten, Bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die Kommerzien zu Wasser und zu Lande genaue Acht haben, auf derer Konservation und Verbesserung sehen, derer Verringer- und Verschmälerung verhüten helfen und, dafern die Domänen entweder durch Verkauf, Verpfändung, Donation oder sonst auf eine andere Weise in fremde Hände geraten wären, auf derer-

---

[1] Die Einleitung, die hier ausgelassen ist, giebt kurz den Inhalt der Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer (s. o. S. 410 f.) wieder.

[2] Die Mitglieder der Hofkammer.

selbigen Liberation, Reluition und Wiedereinlösung bestermaſsen bedacht sein,

4) wie sie denn auch viertens sonderlich dahin zu sehen, damit die Domänen durch Verrückung der Grenzen, Violierung der hohen Regalien und anderer dergleichen Zufälle nicht in Abnahme gebracht werden mögen, wobei ihnen nicht weniger obliegen will, daſs, wann in ein oder andere Provinz die Ströme und Flüsse mit Veränderung ihres Laufs oder Durchreiſsung der Teiche, Dämme und Schauen oder sonst denen Domanialgütern Schaden verursachen dörften, sie dawider alle benötigte Anstalt machen lassen.

5) sollen der Geheimen Hoffkammer sowohl aus der hiesigen Hofrentei die darin gehaltene Rechnungen als aus jeder Provinz die Jahres-Landrenteirechnungeu jährlich nach Trinitatis binnen drei Monat eingesandt werden, nebst denen Extrakten derer in selbigem Jahre in den Ämtern gehaltenen Geld-, Korn-, Vieh-, Brau- und Haushaltungsrechnungen, wie auch denen Extrakten der im laufenden Jahr vermutlichen Einnahme und Ausgaben,

6) dergleichen auch sechstens von denen Rentmeistern und Beamten, die unter keiner Provinzialkammer stehen, aus Lauenburg, Bütow, Draheim und dergleichen geschehen soll.

7) Wie nicht weniger siebendens die Direktores und Inspektores der Lizenten und Zölle im Herzogtum Preuſsen und Kleve, wie auch in der Grafschaft Mark gehalten sein sollen ihre Jahresrechnungen binnen drei Monat nach geschlossener Rechnung der Geheimen Hoffkammer einzusenden, welches auch also mit der Bornsteinsrechnung zu observieren ist.

8) Als auch die Münz billig als ein sonderbares Domänenstück zu konsiderieren, so hat die Hoffkammer auch auf dieselbige und dabei führende Rechnungen gute Aufsicht zu halten.

9) Alle diese Rechnungen nun hat zum neunten die Hoffkammer mit behörigem Fleiſs zu examinieren und so sich darin ein Verstoſs oder Irrtum in Einnahme und Ausgabe finden würde, solches zu notieren und den Rendanten darüber zu vernehmen, damit der Verstoſs geändert und der Defekt supplieret werden möge.

10) Nachdem auch vor allen Dingen nötig, daſs die Ausgabe nach der Einnahme regulieret werde, so soll die Hoffkammer jährlich über eine jede Provinz einen Domänenestat formieren, darin eine Balance der Einnahmen und Ausgaben machen und zu Sr. K. D. gnädigster Vollanziehung gehörigen Ohrts überliefern.

11) Was dann in sothanen Estat unter die Ausgabe nicht gesetzet und hernach gleichwohl notig befunden werden möchte, davon soll der Hoffkammer zu Verhütung aller besorglichen Konfusion gehörige Kommunikation geschehen.

12) Gestalt auch zwölftens unser selbsteigenes Interesse erfordert, dafs, wann etwa einige neue Besoldungen gemachet oder die alten erhöhet oder auch sonst einige Assignationes an die Domänengefälle erteilet werden sollten, die Hoffkammer vorhero mit ihrem unmafsgeblichen Gutachten vernommen werden möge, zumalen sonsten die gemachte Estats leichtlich verrücket und einige desordres kausieret werden dörften; trüge es sich nun zu, dafs die Kammerestats ohne vorhergehende Kommunikation mit der Hoffkammer durch neue oder auf erhöhete Besoldungen und andere Assignationes beschweret würden, so soll die Hoffkammer dagegen geziemend Vorstellung thun und darüber unsere gnädigste Resolution erwarten.

13) Wenn vors dreizehende einige Domänengüter, entweder ganze Ämbter oder Vorwerker oder auch sonst Partikularstücke verarrendiret werden sollen, so hat die Hoffkammer darüber derjenigen Kammer, in welcher Provinz die zur Arrende stehende Güter gelegen sind, Gutachten und Meinung zu erfordern und darauf den Arrendekontrakt einzurichten, dieselbige ausfertigen und zu vollenziehen, darzu sie sich des ihnen anvertraueten Siegels zu gebrauchen hat.

14) Da auch vierzehendens ein oder anderm Arrendatori, oder auch einem Unterthan einige remissio widerfahren müfste, dasselbige mufs in der Hoffkammer überleget und expedieret werden.

15) Wie ingleichen, wann wegen der Domänen eine Permutation mit Jemand getroffen oder aber einige Stücke angekaufet oder die Domanialgüter jemanden aus erheblichen Ursachen auf gewisse Mafse konzedieret, zum Unterpfand versetzet und verschrieben werden sollten, solches mufs vor der Hoffkammer abgethan und alle und jede Verordnungen, Reskripte, Assignationes, Dekreta, welche die Domänen und deren Revenüen angehen, daselbst expedieret werden; und wann unser Hoffkammerpräsident oder derjenige Wirkliche Geheime Rat, dem wir die Direktion der Hoffkammer anvertrauet, etwa abwesend und also die concepta, welche in der Hoffkammer ausgefertiget, nicht revidieren könnte, so wollen wir gnädigst, dafs sodann der Vorsitzende von den Geheimen Kammerräten die Konzepte revidieren möge.

16) Damit nun auch die Hoffkammer von Kondition und Beschaffenheit aller und jeder Domanialgüter aus jeder Provinz vollenkommene Nachricht haben möge, so wollen wir gnädigst, dafs aus

jeder Provinz ein Exemplar von dem dort bis dahero zur norme und Richtschnur in denen Hebungen gebrauchten Lagerbuch oder Heberegister zur Hoffkammer eingesandt werde, wie denn ebenfalls die An- und Überschläge der Ämter, Vorwerke und anderer Domanialgüter dahin eingeschicket und bei der Hoffkammerregistratur verwahrlich aufgehoben werden sollen. Wann auch die Hoffkammer einige Nachricht wegen der Domänen aus dem kurfürstl. Archivo, Geheimen Kanzlei oder sonsten benötiget ist, so soll ihr damit unweigerlich gedienet und was sie darunter verlanget gegen einen Schein extradieret und abgefolget werden.

17) Nachdem auch die Notdurft erfordert, dafs die Geheime Hoffkammer von denen subjectis, welche bei dem Domänen- und Kammerwesen gebrauchet werden sollen, ihrer Kapazität und Treue versichert sein möge, so soll es jedesmal, wenn jemand zu bestellen, mit der Geheimen Hoffkammer kommunizieret und ihr Gutachten darüber vernommen, und dann folglich die Bestallung für dieselbige in der Hoffkammer abgefasset und ausgefertiget und ihro darin so wenig als dem Generalkriegeskommissariat und Jagdkanzlei in dergleichen Expeditionen geschehen mag, eingegriffen werden.

18) Im übrigen haben wir zu unserer Geheimen Hoffkammer das gnädigste Vertrauen, dafs sie bei allen Begebenheiten, da ihnen ein oder anderes, so hierin specialiter nicht exprimieret und dennoch unser Kammer und Domänenwesen berühret, vorkommen möchte, unser Interesse ihrer Dexterität nach beobachten werden.

19) Damit aber dieses Kollegium, als welches über alle kurfürstl. Domanialgüter und Kammern ein wachsames Auge haben soll, so viel mehr Autorität haben möge, als haben wir den Geheimen Kammerräten den Rang gleich denen Geheimen Justizräten, nach dem ein jeder angenommen worden, gnädigst verliehen und gegeben. Gestalt wir unsern Statthalter und wirklichen Geheimen Räten hiermit gnädigst befohlen über diese Verordnung in allen Stücken steif und fest zu halten und nicht zu verstatten, dafs unserer Geheimen Hoffkammer in einigerlei Wege, unter was Prätext es auch sein möge, darin Eintrag geschehe.

Urkundlich etc.

11.

Knyphausen an den Kurfürsten o. D.[1]

Konzept gez. Knyphausen. Gen.-Dir., Gen.-Dep., Tit. 1, Nr. 1—20.

[Magdeburgischer Elbbau. Hornische Dotationssache. Münzsache gegen Kaufmann Solomon. Preufsische Zölle und Lizenten. Hypothezierung des Amts Neuendorf. Expedition der Arrendekontrakte.]

. . . Vor meiner des Freiherrn von Knyphausen Abreise nacher Hamburg und Friesland sein anbefohlener mafsen beigeschlossene Kammersachen zu E. K. D. gnädigsten Erörterung bei der allhiesigen Hoffkammer pflichtmäfsig vorgenommen.

1) Eine Verordnung wegen des magdeburgischen Elbbaues, wobei E. K. D. wegen dero dortigen Domänen höchstens interessieret, auch summum in mora periculum, und seind dabei rationes angeführt, warumb solcher Verordnung die magdeburgischen Landstände nullo praetextu sich entziehen können, wie es dann der magdeburgischen Kammer aufserdem ohnmüglich fallen wurde, ein solch onus auf sich allein zu nehmen.

2) Weiln wir auch befinden, welchergestalt E. K. D. in der Hornischen Donationssache gar zu nahe getreten wird, so haben wir allhie ebenmäfsig die Minuten der Verordnung, wornach die Sache der Billigkeit und Rechten gemäfs eingerichtet werden kann, beigeschlossen.

3) Als auch E. K. D. bei dero jüngsten Aufbruch von hinnen in Gnaden befohlen, dafs die Untersuchung wider den Kaufmann Salomon und andere Übertreter E. K. D. Münzedikten eiferigst fortgesetzet und E. K. D. davon unterthänigster Bericht abgestattet werden sollte, so haben wir ebenmäfsig hiebei schliefsen wollen, wie weit wir in dieser Sache progrediret und was darunter unsers ohnmafsgeblichen Ermessens fernerhin vorgenommen werden kann.

4) E. K. D. haben ebenmäfsig in Gnaden befehlen lassen, dafs die jüngst in Preufsen angeordnete Kommission wegen des dortigen Zoll- und Lizentwesens in E. K. D. allhiesigen Hoffkammer weiter examinieret und ausgearbeitet, auch dergestalt zu E. K. D. gnädigsten Resolution übersandt werden sollte, dessen zu gehorsamster Folge schicken wir beigeschlossenes unser ohnmafsgebliches unterthänigstes Votum, wozu wir uns in Unterthänigkeit referieren.

5) Wir vernehmen auch, dafs E. K. D. geneigt sein, dero jüngst bestellten General-Majorn Hohnstete das Ambt Neuendorf vor ein

---

[1] Der Archivvermerk 1688 ist unrichtig, wie aus der Erwähnung der Hofkammer zu ersehen ist.

gewisses Kapital zu verhypothezieren. Nun hat selbiges Ambt bis dato 1000 Thlr. jährlich zur Pension getragen, anjetzo aber werden wir mit dem General-Major Micrander, der es bis dato in Arrende gehabt, wohl auf 1600 Th. jährlicher Arrende können schliefsen; in seinem Kontrakt ist ihm versprochen, dafs er bei abgelaufener Arrende vor anderen wiederumb zur Pension des Ambtes gelangen sollte, deme hinzu kombt, dafs E. K. D. bei dero jüngsten Anwesenheit in Preufsen ihm gnädigste Vertröstung defsfalls widerfahren, auch der Kammer zu Küstrin bereits anbefehlen lassen, das Ambt aufs neue zu untersuchen und wegen weiterer Verarrendierung einen neuen Kontrakt zu projektieren.

6) Zu E. K. D. sonderbaren Vorteil wurde auch gereichen, wan die Arrendekontrakten bei E. K. D. Hoftkammer expedieret werden möchten, gleich wie bei hiesiger köllnisch- oder berlinischen Special-Amptskammer geschieht.

12.

Kurfürstliche Bestallung für Andreas Lindtholtz als Geheimen Kammerrat. Dat. Kölln a. d. Spree 28. April [8. Mai] 1689.

Gleichzeitige Kopie. Gen.-Dir., Gen.-Dep., Tit. II.

[Dienstanweisung. Besoldung. Versprechen, ihn nicht ungehört in Ungnade kommen zu lassen.]

Wir Friedrich . . . urkunden und bekennen hiemit gegen jedermänniglich, dafs wir unserm bisherigen Hoff- und Kammerrat, auch Kammermeistern allhie und lieben, getreuen Andreas Lindholtzen in gnädigster Erwägung seiner Erudition und Kapazität, wie auch der uns und unserm Kurhause in denen Domänen- und Kammersachen, auch sonst bis hiezu geleisteten unterthänigsten Dienste zu unserm Geheimen Kammerrat in Gnaden bestellet und angenommen haben.

Wir thun das auch hiemit und in Kraft dieses, dergestalt und also, dafs er uns fernerhin treu, gehorsam und gewärtig sein, unsern Schaden nach aller Möglichkeit verhüten, unsern Nutzen befordern, insonderheit auf unsere Domänen- und Kammersachen in allen unsern Provinzen und Landen, auf die Zölle und Lizenten, Salzwesen, Kommerzien und Schiffahrten, Münze und Bergwerken, auch andere Regalia fleifsige Acht haben, was derentwegen aus denen Provinzen oder auch von andern Ohrten her berichtet und sonst vorgebracht wird, mit und neben Unserm Hoffkammerpräsidenten, oder wem wir sonst mehr

die Direktion aufgetragen, wie auch andern zu gemeldter Hoffkammer verordneten Räten fleifsig überlegen, und, was darin zu unserm Besten gereichen kann, resolvieren und befordern helfen, die Kammer-, Hoff-Rentei- und Hoffstaats-Kassen, auch sonst anderer Renteien, Zoll-, Licent-, Münz- und dergleichen unsere Domänen konzernierende Rechnungen genau examinieren, alle darin befindliche Defekte und Mängel notieren und deren Änderung und Ersetzung erinnern und zum Effekt befordern, die Revenuen nach Möglichkeit vermehren und die in frembde Hände geratene Domanialstücke wieder herbei bringen, auch wo in ein und anderer Provinz einig Desordre und Konfusion in unser Kammerwesen eingerissen, selbige abstellen helfen und auf genaue Observation derer in unserer Hoffkammer jährlich formierten Kammerestats und anderer dergleichen Reglementen gute Aufsicht haben, auch dafs unsere Revenues mit überflüssigen oder doppelten Assignationen und unnötigen Ausgaben nicht beschweret werden, verhüten, was ihm von uns gnädigst befohlen oder in unserer Abwesenheit von unserm Statthalter und gesambten Geheimen Ratscollegio aufgetragen, imgleichen von unserm Hoffkammerpräsidenten und wem wir sonst die Direktion mit anvertrauen, kommittieret wird, Solches willig und gern über sich nehmen und verrichten, unsere geheime Sachen sowohl im Domänen- und Kammerwesen, als sonsten niemand, als dem es zu wissen gebühret, eröffnen, und sich in allem dermafsen erweisen und verhalten soll, wie es einem treuen und verständigen Diener und Geheimen Kammerrat eignet und gebühret und unser in ihm gesetztes gnädigstes Vertrauen, auch seine uns geleistete Pflichte erfordern.

Wegen seiner dieserwegen habenden Besoldung bleibt es bei dem, was er bishero jährlich an Gehalt aus unserm Kammerestat empfangen, wann er aber in Kommissionen und Verschickungen gebrauchet wird und reisen mufs, so sollen ihm jedesmal die nötige Reise- und Zehrungskosten gereichet werden. und hat er sich auch aller Privilegien, Freiheiten und Rangs, gleich unsern Geheimen Justizräten, so wie solche von uns angenommen und bestellet worden, zu erfreuen.

Wir wollen auch sein ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern, wan etwas wider ihm angebracht wird, ihn darüber mit seiner Verantwortung hören, und wir Kurfürst Friederich der Dritte bestellen ermeldten Andreas Lindholtzen zu unserm Geheimen Kammerrat und Diener auf Art und Weise, wie obstehet.

Urkundlich haben wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserm Gnadensiegel bekräftigen lassen.

13.

Kurfürstliche Bestallung für Bernhard David Velinx als Hofkammersekretär. Dat. Kölln a. d. Spree 30. Dezember 1689 [9. Januar 1690].

Konzept gez. Knyphausen. R 9 C 1 b 2.

[Dienstanweisung. Besoldung.]

Wir Friedrich der Dritte . . . urkunden und bekennen hiemit für uns, unsere Erben und Nachkommen, demnach uns Burchard Daniel Velinx' gute Qualitäten und Geschicklichkeit unterthänigst gerühmet worden, dafs wir dahero denselben bei unserer Hoffkammer negst dem dabei schon bestelleten Hoffkammer-Sekretario Waltern zu unserm Vize-Hoftkammer-Sekretario anzunehmen und zu bestellen bewogen worden.

Thun das auch hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, dafs er uns getreu, gehorsam und gewärtig sein, unser Bestes wissen und befordern, Schaden und Nachteil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, alles, was ihm von unserm Hoffkammerpräsidenten oder denen zur Hoffkammer verordneten Räten befohlen wird, treulich und fleifsig verrichten, was von unsern geheimen Sachen zu seiner Wissenschaft kömpt und ihm anvertrauet wird, bis in seine sterbliche Grube verschwiegen halten und niemand, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaren, die Konzepten, welche ihm angegeben werden, mit guter Bedachtsamkeit aufsetzen und mit Fleifs mundieren und ins Reine bringen, zur Unterschrift und Siegelung befordern, auch dahin sehen, dafs sie fortgeschicket und zu rechter Zeit bestellet werden, was ihm auch sonst von denen zur Hoffkammer gehörigen Sachen von unserm Hoffkammerpräsident und denen zur Hoffkammer verordneten Räten zu mundieren und abzuschreiben gegeben wird, solches unverdrossen annehmen und verfertigen soll.

Und weiln daneben gut gefunden worden, dafs er zugleich die Registratur bei unser Hoffkammer respizieren möge, so soll er alle zur Hoffkammer einlaufende Sachen fein und ördentlich registrieren jedes an seinen besondern und gewissen Ort legen und nichts davon abhanden kommen lassen, auch von keinen Sachen, Befehligen oder andern dergleichen Dingen ohn Erlaubnüfs Abschrift erteilen noch dieselbige zeigen und in summa sich in allem also verhalten, wie einem treuen Diener und Hoffkammer-Sekretario zustehet und seine uns geleistete Pflichte erfordern.

Dagegen und für solche seine unterthänigste Dienste und Aufwartung haben wir ihm jährlich 300 Reichsthaler Besoldung gnädigst ver-

schrieben und verordnet, die ihm quartaliter aus unser Hoffrentei gegen Quitung gezahlet und mit der Zahlung von verwichenem Laciae auf einstehendes Reminiscere-Quartal der Anfang gemachet werden soll.

Und wir Kurfürst Friederich der Dritte bestellen ernannten Burchard Daniel Velinx zu unserm Vizehoffkammer-Secretario und Diener auf Art und Weise, wie obstehet.

Urkundlich haben wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserm Gnadensiegel bekräftigen lassen.